



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gute Nachrichten im Zusammenhang mit Corona? Das kann man sich aktuell ja kaum vorstellen! Aber eine Neuigkeit freut uns tatsächlich sehr: Unser interaktives COVID-Einreisetool hat sich seit seinem Onlinegang vor gut einem Monat sehr bewährt! Sie haben das Tool schon genutzt? Dann waren Sie einer der über 44 000 Klicks, die seit dem 9. November getätigt wurden!

Falls Sie das Online-Tool noch nicht kennen, erfahren Sie in diesem Infobulletin, worum es genau geht und wie das Tool entstanden ist. Sie können auch gerne direkt auf unsere Website nachschauen. Dort finden Sie in der Rubrik „COVID-19 – grenzüberschreitende Informationen“ die interaktiven Eingabefelder des Tools, welches Ihnen die für Sie geltenden Regelungen beim Grenzübertritt nach Frankreich, Deutschland oder in die Schweiz verrät. So verlieren Sie nie mehr den Überblick, auch bei nationalen Regeländerungen!

Mit Blick ins neue Jahr erfahren Sie außerdem in dieser Infobulletin-Ausgabe, welche gesetzlichen und administrativen Neuerungen in Frankreich und der Schweiz für Sie gelten können.

Nun wünschen wir aber erstmal eine gute Lektüre sowie Ihnen und Ihren Lieben eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit! Vielen Dank für Ihr Vertrauen in diesem Jahr!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Beschäftigung im Haushalt: Sofortige Steuergutschrift im Jahr 2022
2. „Indemnité Inflation“ von 100 Euro: Wer ist davon betroffen?
3. Ab 1. Januar ist die französische Umweltplakette Crit'Air in Straßburg Pflicht

SCHWEIZ

1. Bundesrat legt Kontingente 2022 für Erwerbstätige aus Drittstaaten und dem Vereinigten Königreich fest
2. Stellenmeldepflicht: Liste der meldepflichtigen Berufsarten für das Jahr 2022

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – Übermittlung an die zuständige Krankenkasse durch Grenzgänger*innen

INFOBEST-NETZWERK

1. Neues Einreise-Tool des INFOBEST-Netzwerks und des ZEV geht online!
2. Schließung der INFOBESTen
3. Öffnungszeiten und Sprechtage

FRANKREICH

BESCHÄFTIGUNG IM HAUSHALT: SOFORTIGE STEUERGUTSCHRIFT IM JAHR 2022

Ab 2022 brauchen private Arbeitgeber nicht mehr ein Jahr abwarten, um die Hälfte der Beiträge, die sie für die Beschäftigung von Haushaltskräften aufwenden, von den Steuerbehörden zurückerhalten. Diese Regelung wird das Leben von mehr als zwei Millionen in Frankreich lebenden Bürgerinnen und Bürgern erleichtern.

Die seit langem erwartete Reform der sofortigen Steuergutschrift für Haushaltshilfen wird voraussichtlich bald umgesetzt werden. So brauchen Arbeitgeber, die Reinigungshilfen, Gärtner oder Haushaltshilfen/ Pflegehilfen beschäftigen, nicht mehr den vollen Lohn zahlen. Der Staat zahlt direkt dem Arbeitnehmer die Steuergutschrift, d.h. die Hälfte des Betrags. Laut URSSAF soll diese Reform der Auszahlungsmethode für Steuergutschriften im nächsten Jahr auf das gesamte Land ausgeweitet werden.

Ab Januar 2022 wird die sofortige Steuergutschrift für alle privaten Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer direkt beschäftigen und über das CESU+ Verfahren (Chèque emploi service universel), eine Online-Plattform für die Anmeldung von Heimarbeitern bezahlen, angewendet werden, mit Ausnahme der Begünstigten der APA (Allocation Personnalisée d'Autonomie) und PCH (Prestation de Compensation du Handicap).

Ab April 2022 wird diese Regelung auf die privaten Arbeitgeber, die einen Vermittler oder Dienstleister beauftragen, erweitert.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 wird diese Regelung dann auch für die Empfänger der APA oder PCH erweitert. Für letztere weist die URSAFF allerdings darauf hin, dass sich die Umsetzung der Reform um einige Monate verzögern wird, da die Sozialhilfe, auf die sie Anspruch haben, bei der Berechnung der Steuergutschrift berücksichtigt werden muss.

Von der Regelung ausgeschlossene Personen

Arbeitgeber, die sich hingegen nicht für das CESU+ Verfahren entschieden haben, haben keinen Anspruch auf die sofortige Steuergutschrift. Arbeitgeber, die die Beziehung zu ihrem Arbeitnehmer selbst verwalten und nicht das CESR-Verfahren nutzen, sind von der direkten Steuergutschrift ausgeschlossen. Diese wird dann im kommenden Jahr gezahlt.

Außerdem sind Eltern, die ihre Kinder bei einer Tagesmutter betreuen lassen, von dieser Regelung ausgeschlossen, da in ihrem Fall nicht die Steuergutschrift für häusliche Arbeit, sondern die für außerhäusliche Kinderbetreuung angewendet werden muss. In Zukunft dürften aber auch diejenigen, die das Pajemploi+ Verfahren anwenden, eine sofortige Steuergutschrift erhalten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Derzeit wird dieser Steuervorteil erst nach 18 Monaten erstattet, nachdem die Steuererklärung ordnungsgemäß eingereicht worden ist. Diese Verzögerung kann jedoch einige Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer ohne Anmeldung bezahlen und sie somit ihrer sozialen Rechte berauben, hindern ihre Lage zu klären. Dieser steuerliche Vorteil wäre auch ein Mittel zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit, die nach Angaben der FESP (Federation du service aux particuliers) schätzungsweise 30-40 % der Tätigkeit ausmacht. Diese Maßnahme könnte kurzfristig mehr als 200.000 Arbeitsplätze schaffen.

Quelle: <https://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/dp-plfss-2022-24-09-2021.pdf>

„INDEMNITÉ INFLATION“ VON 100 EURO: WER IST DAVON BETROFFEN?

Um den Anstieg der Energie- und Benzinpreise aufzufangen, erhalten Arbeitnehmer, Selbstständige, Rentner, RSA- und Behindertengeldempfänger, die weniger als 2.000 Euro netto im Monat verdienen, einen Inflationsausgleich von 100 Euro.

Die Inflationszulage ist eine außerordentliche und individuelle Beihilfe in Höhe von 100 Euro, die 38 Millionen Franzosen erhalten, um ihre Kaufkraft angesichts der stark gestiegenen Energiekosten zu erhalten. Diese Beihilfe wird in einer Einmalzahlung gezahlt und unterliegt keinerlei Abzügen.

Wer ist davon betroffen?

Die betroffenen Personen sind:

- Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag, Zeitarbeiter, Arbeitnehmer privater Arbeitgeber, Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich;
- Beamte;
- Selbstständige;
- Arbeitssuchende;
- Menschen mit Behinderungen und Empfänger von Sozialleistungen;
- Rentner, einschließlich der Vorruheständler;
- Studierende mit Stipendien, Nicht-Stipendiaten ohne Tätigkeit, die Wohngeld erhalten;
- junge Menschen, die eine Beschäftigung suchen oder von der öffentlichen Arbeitsverwaltung unterstützt werden (junge Menschen, die eine vertragliche Unterstützung auf dem Weg zu Beschäftigung und Selbständigkeit erhalten oder die Jugendgarantie in Anspruch nehmen);
- Lehrlinge;
- Junge Menschen auf dem Weg in die Beschäftigung, Bürgerdienste, Auszubildende in der Berufsausbildung, junge Menschen, die in Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung (EPIDE) eingeschrieben sind;
- Empfänger von Mindestsozialleistungen (RSA, ASS, AAH, RSO, PreParE, ASI, ASPA, AIS, AVFS, AFIS) einschließlich behinderter Arbeitnehmer in den ESATs

Was sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme?

Der Zuschuss in Höhe von 100 € wird bei Arbeitnehmern und Beamten vom Arbeitgeber und bei den üblichen Organisationen auf einmal gezahlt:

- Urssaf für Selbstständige;
- die Rentenkasse für Rentner;
- der Pôle emploi für Arbeitssuchende;
- Crous für Studenten;
- Familienkasse (CAF) für Bezieher von Mindestsozialleistungen;
- Mutualité sociale agricole (MSA) für Landwirte;

Diese Unterstützung ist individuell. Wenn zwei Haushaltsangehörige weniger als 2.000 € netto im Monat verdienen, erhalten sie beide die Unterstützung.

Wann wird die Entschädigung gezahlt?

Dezember 2021 für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, Selbstständige und Studenten, die Stipendien erhalten.

Januar 2022 für Beamte, Empfänger von Mindestsozialleistungen und anderen Sozialleistungen sowie Studenten ohne Stipendium, die Wohngeld erhalten.

Februar 2022 für Rentner.

Quelle : <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A15307>

AB 1. JANUAR 2022 IST DIE FRANZÖSISCHE UMWELTPLAKETTE CRIT'AIR IN STRABBURG PFLICHT

Ob zum Leben, Arbeiten oder einfach nur um die Stadt oder den Weihnachtsmarkt zu besuchen – Straßburg ist eine Stadt, die viele Einwohner und Touristen anzieht. Um in die Stadt zu gelangen, nutzen die meisten ihr Fahrzeug. Halter von motorisierten Fahrzeugen (Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Lkws, Busse, Reisebusse, Zwei- und Dreiräder), die in die Eurometropole fahren möchten, müssen allerdings die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften bezüglich der französischen Umweltplakette, gemeinhin als Crit'Air bezeichnet, beachten. Diese Umweltplakette stuft die Fahrzeuge gemäß ihrem Schadstoffausstoß ein und ist in ganz Frankreich gültig.

Bisher war die Umweltplakette Crit'Air in Straßburg nur während eines vom Präfekten ausgerufenen Alarms wegen erhöhter Luftverschmutzung obligatorisch. Ab nächstem Jahr ist sie dauerhaft Pflicht. Diese Maßnahme wurde im Rahmen der Einführung einer Niedrigemissionszone (Zone à faible émission mobilité; ZFE-m) von der Eurometropole erlassen.

Welche Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen?

Für nicht klassifizierte Fahrzeuge ohne Crit'Air-Vignette oder Fahrzeuge mit Crit'Air 5 (Dieselfahrzeuge mit Erstzulassung zwischen 1997 und 2000) gilt im kommenden Jahr in der Eurometropole Straßburg ein generelles Fahrverbot. Neben diesem Fahrverbot finden bei erhöhter Luftverschmutzung die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung: Zusätzlich zu den oben genannten Kategorien dürfen auch Fahrzeuge mit Crit'Air 4 oder 3 bis zum Ende des Alarms nicht zwischen 6.00 und 22.00 Uhr fahren. Über Beginn und Ende der Spitzenbelastung informiert die Seite der Präfektur Bas-Rhin sowie die Warnmeldung der Eurometropole (siehe Links unterhalb des Artikels).

Ausnahmen vom permanenten Fahrverbot: Einige Autobahnabschnitte sind hiervon nicht betroffen, um den Transit über Straßburg zu ermöglichen.

Die vom Fahrverbot ausgenommenen Abschnitte finden Sie unter: <https://www.strasbourg.eu/la-zfe-m>

Ebenfalls ausgenommen vom Fahrverbot sind bestimmte nach Artikel 311-1 der Straßenverkehrsordnung (code de la route) definierte Gemeinwohlfahrzeuge (Link unter Quellenangabe) und Fahrzeuge, die mit einem Parkausweis für Behinderte ausgestattet sind. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.

Sämtliche Ausnahmeregelungen sind abrufbar unter: <https://www.strasbourg.eu/zfe-derogations>.

Achtung: Auch die von einer Ausnahmeregelung betroffenen Fahrzeuge müssen eine Plakette haben!

2022: erster Schritt der Strategieumsetzung zur Verbesserung der Luftqualität

Laut der Eurometropole dient das ab Januar verhängte Fahrverbot vorerst nur der Sensibilisierung der Fahrer und führt noch nicht zu Sanktionen. Kontrollen haben daher eher eine « pädagogische » Funktion. Sanktioniert aber wird erst ab dem 1. Januar 2023. Die Eurometropole plant gemäß dem folgenden Zeitplan, der auf ihrer Internetseite abrufbar ist, weitere Fahrverbote einzuführen:

Phase\ Datum	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025	01.01.2028*
Toleriert	Crit'Air 5	Crit'Air 4	Crit'Air 3	Crit'Air 2	-
Fahrverbot	-	Crit'Air 5	Crit'Air 4	Crit'Air 3	Crit'Air 2

*Nicht alle Kommunen der Eurometropole Straßburg haben das für 2028 vorgesehene Fahrverbot bestätigt.

Wie bekomme ich meine Crit'Air-Plakette?

Das Ministerium für den ökologischen Übergang (Ministère de la Transition écologique) ist alleiniger Aussteller der Crit'Air-Plakette. Online-Anträge können unter folgendem Link gemacht werden: <https://www.certificat-air.gouv.fr/fr/>

Versand innerhalb Frankreichs: 3,67 €; ins Ausland: 4,51 €

Anerkennung der deutschen Feinstaubplakette?

Aktuell ist die deutsche Feinstaubplakette in Frankreich nicht anerkannt, weshalb sich viele Grenzbewohner und Grenzgänger zusätzlich die französische Umweltplakette besorgen müssen. Um eine Anerkennung für Straßburg zu erzielen, laufen derzeit auf lokaler Ebene Gespräche mit dem Eurodistrict Strasbourg-Ortenau und dem Zentrum für europäischen Verbraucherschutz, während sich auf nationaler Ebene die Oberrheinkonferenz eingeschaltet hat.

Haben Sie noch Fragen?

Sie fragen sich, was für Alternativmöglichkeiten Sie haben, da Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht mehr in der Eurometropole fahren dürfen? Sie möchten wissen, ob Ihr Fahrzeug vom nächsten Fahrverbot betroffen ist? Sie möchten eine Ausnahmegenehmigung beantragen?

Auf der Seite der Eurometropole finden Sie eine Vielzahl an Informationen:

<https://www.strasbourg.eu/zfe>

Quellen :

<https://www.strasbourg.eu/episodes-pollution-certificat-crit-air>

<https://www.strasbourg.eu/mon-vehicule>

<https://www.strasbourg.eu/la-zfe-m>

<https://www.strasbourg.eu/faq-en-savoir-plus-sur-la-zfe>

<https://www.cec-zev.eu/de/themen/auto/franzoesische-umweltplakette/>

<https://www.certificat-air.gouv.fr/fr/>

Informationen über Beginn und Ende des Alarms bei erhöhter Luftverschmutzung:

Warnmeldung der Eurometropole: <https://www.strasbourg.eu/alerte-air>

Internetseite der Präfektur Bas-Rhin: <https://www.bas-rhin.gouv.fr/Actualites/Sante/Crit-Air-tout-savoir-sur-la-circulation-differenciee-lors-des-pics-de-pollution>

SCHWEIZ

BUNDESRAT LEGT KONTINGENTE 2022 FÜR ERWERBSTÄTIGE AUS DRITTSTAATEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH FEST

Die Schweizer Wirtschaft soll auch 2022 die benötigten qualifizierten Fachkräfte rekrutieren können. An seiner Sitzung vom 24. November 2021 hat der Bundesrat die dafür notwendige Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Höchstzahlen für Erwerbstätige aus Drittstaaten sowie aus dem Vereinigten Königreich und für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA werden auf dem Niveau von 2021 weitergeführt.

Ergänzend zum im Inland vorhandenen Arbeitskräftepotential und zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA sollen Schweizer Unternehmen auch im kommenden Jahr benötigte Fachkräfte aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA rekrutieren können. Der Bundesrat hat daher entschieden, die Höchstzahlen für Fachkräfte aus Drittstaaten im Jahr 2022 unverändert auf dem Niveau von 2021 weiterzuführen. Dieser Entscheid erfolgte nach Anhörung der Kantone und Sozialpartner sowie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedarfs. Die Weiterführung der Höchstzahlen auf dem Niveau von 2021 soll die Erholung der Wirtschaft nach dem pandemie-bedingten Rückschlag unterstützen. Im nächsten Jahr können daher erneut bis zu 8500 qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten rekrutiert werden: 4500 mit einer Aufenthaltsbewilligung B und 4000 mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L.

Kontingente für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA

Die Höchstzahlen für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten mit einer Einsatzdauer von über 90 respektive 120 Tagen pro Jahr werden ebenfalls unverändert weitergeführt. Im Jahr 2022 werden somit 3000 Einheiten für Kurzaufenthalter (L) und 500 Einheiten für Aufenthalter (B) zur Verfügung stehen. Wie bisher werden diese Kontingente quartalsweise freigegeben.

Kontingente für erwerbstätige UK-Staatsangehörige

Seit dem 1. Januar 2021 kommt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK) infolge des Austritts des UK aus der Europäischen Union (EU) nicht mehr zur Anwendung. UK-Staatsangehörige gelten seit dem 1. Januar 2021 daher nicht mehr als EU/EFTA-Staatsangehörige, sondern als Drittstaatsangehörige. Damit die Unternehmen in der Schweiz auch im kommenden Jahr Fachkräfte aus dem UK rekrutieren können, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 auch die für ein weiteres Jahr gültigen Höchstzahlen für erwerbstätige UK-Staatsangehörige beschlossen. Im kommenden Jahr sollen wiederum bis zu 3500 Erwerbstätige aus dem UK rekrutiert werden können: 2100 mit Aufenthaltsbewilligungen (B) und 1400 mit Kurzaufenthaltsbewilligungen (L). Die Kontingente werden quartalsweise an die Kantone freigegeben. Die Bewilligungen für britische Staatsangehörige werden ausschliesslich in kantonaler Kompetenz erteilt; sie müssen nicht vom Bund bewilligt werden.

Diese Höchstzahlen gelten im Sinne einer Übergangslösung vorerst für ein weiteres Jahr. Die zukünftige Regelung nach 2022 wird unter anderem auch im Lichte der Entwicklungen zu einem möglichen präferenziellen Abkommen zwischen der Schweiz und dem UK über die zukünftigen Migrationsbeziehungen betrachtet werden.

Quelle: www.admin.ch

STELLENMELDEPFLICHT: LISTE DER MELDEPFLICHTIGEN BERUFSARTEN FÜR DAS JAHR 2022

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Bundespräsident Guy Parmelin, hat am 29. November 2021 die Liste der meldepflichtigen Berufsarten für das Jahr 2022 bestätigt. Als Grundlage für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht umfasst diese Liste sämtliche Berufsarten ab einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent und mehr. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das WBF aktualisiert die Liste der meldepflichtigen Berufsarten jeweils im vierten Quartal eines Jahres. Die Liste wird in einer Verordnung des WBF publiziert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote in einer Berufsart. Die Quoten werden gesamtschweizerisch und anhand des Durchschnitts über zwölf Monate in Berufsarten gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur des Bundesamtes für Statistik (BFS) berechnet.

Bereits die Liste 2021 spiegelte den Anstieg der Arbeitslosenquote im Zuge der Covid-19-Pandemie wider. Aufgrund dieses Anstiegs der Arbeitslosigkeit wird die Zahl der Berufsarten, welche den Schwellenwert für die Stellenmeldepflicht von 5 Prozent erreichen oder überschreiten, im Jahr 2022 nochmals etwas ansteigen.

Im Jahr 2022 werden zusätzlich fünf Berufsarten mit rund 213'000 Erwerbstätigen unter die Stellenmeldepflicht fallen. Die mit Abstand grösste neu meldepflichtige Berufsart bilden die Verkaufskräfte in Handelsgeschäften (ca. 158'000 Erwerbstätige), welche in der Referenzperiode eine Arbeitslosenquote von 5,3 Prozent erreichten. Des Weiteren müssen neu offene Stellen für Fachkräfte in Marketing und Werbung, Grafik- und Multimediadesigner/innen, Lackierer/innen und verwandte Berufe sowie Reiseverkehrsfachkräfte gemeldet werden.

Meldepflichtige Berufsarten für das Jahr 2022 sind einsehbar unter: www.arbeit.swiss.

Quelle: www.admin.ch

GRENZÜBERSCHREITEND

ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNGEN – ÜBERMITTLUNG AN DIE ZUSTÄNDIGE KRANKENKASSE DURCH GRENZGÄNGER*INNEN

Sie sind Grenzgänger oder Grenzgängerin und arbeiten im Nachbarland? Sie fragen sich, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie krank werden?

Wir helfen Ihnen die richtigen Schritte einzuleiten!

Auf europäischer Ebene ist die Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme durch die EU-Verordnung 883/2004 geregelt. Das bedeutet, sowohl Deutschland als auch Frankreich müssen sich an diese Verordnung halten. Danach darf eine Person nur in einem Mitgliedstaat krankenversichert sein.

Praktische Anwendung dieser Verordnung bei Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten

Zunächst gilt die Regel, dass eine Krankenversicherung im Beschäftigungsstaat, also dort wo man arbeitet, abzuschließen ist, in diesem Fall daher in Deutschland. Es ist allerdings wichtig, sich im Wohnsitzstaat, also in diesem Fall Frankreich, bei der dortigen Krankenkasse anzumelden. Dafür bekommt man von der deutschen Krankenkasse das Formular S1, damit man auch in Frankreich mit einer sogenannten *carte vitale* zum Arzt gehen kann.

Im Krankheitsfall lässt sich der Grenzgänger oder die Grenzgängerin in der Regel die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Wohnsitzstaat ausstellen. Diese Bescheinigung ist unmittelbar bei der Krankenkasse im Beschäftigungsstaat, also in Deutschland einzureichen. Geschieht dies nicht oder zu spät, kann der Grenzgänger oder die Grenzgängerin vorübergehend kein Krankengeld erhalten.

In Frankreich werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aber zunehmend elektronisch ausgestellt und automatisch an die französische Krankenkasse übermittelt. Da diese jedoch nicht zuständig ist, liegt es an den Patient*innen, sofort nach einer Papierversion zu fragen, die bei der deutschen Krankenkasse innerhalb einer Woche eingereicht werden muss.

Damit die deutsche Krankenkasse die Auszahlung des Krankengeldes vornehmen kann, muss auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zudem deutlich lesbar die Diagnose angegeben sein. Ebenso muss sie die Versicherungsnummer des Versicherungsstaats (in diesem Fall Deutschland) enthalten.

Es steht außer Frage, dass bei der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die zuständige Krankenkasse dem oder der Versicherten eine besondere Verantwortung zukommt. So zum Beispiel werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die fälschlicherweise bei der Krankenkasse im Wohnsitzstaat (Frankreich) eingereicht werden, nicht automatisch an die originär zuständige Krankenkasse im Tätigkeitsland (Deutschland) übermittelt. Wenn der oder die Versicherte sich nicht darum kümmert, wird der Irrtum nicht auffallen und - wie oben ausgeführt - zur Verzögerung bei der Auszahlung des Krankengeldes führen.

Viele der genannten Probleme sollten in der Zukunft zum Beispiel mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) weniger häufig auftreten, da eine zweisprachige deutsch-französische Version des deutschen AUB-Vordrucks erarbeitet wurde.

Er minimiert insbesondere das Risiko, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der französischen Krankenkasse eingereicht wird oder dass Angaben wie die Diagnose vergessen werden, die aber für die deutsche Krankenkasse wichtig sind.

Achtung: Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind der deutschen Krankenkasse **alle 14 Tage**, mindestens aber **jeden Monat** zuzustellen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die für einen längeren Zeitraum als für einen Monat ausgestellt werden, werden nicht berücksichtigt!

Praktische Anwendung dieser Verordnung bei Grenzgänger*innen, die in Deutschland wohnen und in Frankreich arbeiten

Umgekehrt zum vorher beschriebenen Fall ist der Grenzgänger oder die Grenzgängerin dieses Mal in Frankreich krankenversichert und wohnt in Deutschland. Es wird empfohlen, sich zusätzlich mit Hilfe des bereits erwähnten Formulars S1, das in diesem Fall von der französischen Krankenkasse ausgestellt wird, bei einer deutschen Krankenkasse eintragen zu lassen. In Deutschland ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen wiederum umgehend bei der Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM), die für die Krankenversicherung in Frankreich zuständig ist, eingereicht werden, um entsprechende Leistungen zu erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Frankreich innerhalb von 48 Stunden bei der zuständigen Krankenkasse, der CPAM, eingehen müssen, um nicht einen Teil der Entschädigungszahlungen (Krankengeld) zu verlieren. Im Falle einer verspäteten Übersendung wird die französische Krankenkasse in der Regel eine weitere Frist von 24 Stunden gewähren, bevor diese die Entschädigungszahlungen für den Zeitraum der Verspätung um 50 % reduziert. Geht die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst nach Ende des Zeitraums, für den krankgeschrieben wurde, ein, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Krankengeld.

Der fristwahrende Eingang bei der Krankenkasse im Wohnland wird allerdings berücksichtigt als fristgerecht eingegangen bei der zuständigen Krankenkasse im Beschäftigungsland.

INFOBEST-NETZWERK

NEUES EINREISE-TOOL DES INFOBEST-NETZWERKS UND DES ZEV GEHT ONLINE!

Sie möchten die französisch-deutsch-schweizerische Grenze überqueren, kennen aber die jeweils anzuwendenden Vorschriften bezüglich der Coronakrise im Nachbarland nicht?

Wir haben uns der Sorgen der Bürger*innen des Oberrheins angenommen und präsentieren Ihnen nun:

Ein Online-Tool, um Ihre Mobilität in der Grenzregion zu vereinfachen!

Diese Neuheit soll das Leben der Einwohner*innen an der französisch-deutsch-schweizerischen Grenze erleichtern: Die Collectivité européenne d'Alsace und die Région Grand Est haben in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für europäischen Verbraucherschutz und dem INFOBEST-Netzwerk ein Online-Tool zum Grenzübertritt im Zusammenhang mit der Coronakrise auf den Weg gebracht. Diese neue Web-Anwendung ist einfach und intuitiv. Sie dient dazu mit nur wenigen Klicks die entsprechenden Einreisemodalitäten der drei am Oberrhein gelegenen Nachbarländer zu erfahren.

Seit Beginn der Covid-19-Krise, haben die Einreisebeschränkungen einen großen Einfluss auf die Mobilität der Bürger*innen in der französisch-deutsch-schweizerischen Grenzregion. Verbraucher, Familien, Studenten, Grenzgänger: Alle sie sind ausnahmslos, schon seit vielen Monaten, mit einem wahren juristischen und administrativen Durcheinander konfrontiert, um sich in das Nachbarland zu begeben.

Unter welchen Bedingungen kann ich die Grenze überqueren, um meine Einkäufe zu erledigen, um zu arbeiten oder meine Familie zu besuchen? Welches sind die Corona-Bestimmungen vor Ort? Welche Regeln muss ich beachten, wenn ich nach Hause zurückkehre?

Seit März 2020 wurden die grenzüberschreitenden Einrichtungen (insbesondere das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz und das INFOBEST-Netzwerk) von den Bürger*innen der Grenzregion zu diesen Fragen konsultiert. Mit Unterstützung der Collectivité européenne d'Alsace und der Région Grand Est haben diese beiden Einrichtungen effizient zusammengearbeitet, um den Bewohnerinnen und Bewohnern des Oberrheins präzise und aktuelle Informationen über die französischen, deutschen und schweizerischen Regelungen zum Grenzübertritt zur Verfügung zu stellen.

Das Online-Tool steht seit dem 9.11.2021 auf den Websites der regionalen Vereinigungen und grenzüberschreitenden Einrichtungen zur Verfügung. Stetig aktualisiert, ist es sehr einfach zu bedienen und erlaubt es den Nutzer*innen und Bürger*innen der Grenzregion in wenigen Schritten die auf ihre spezielle Situation angepassten Informationen über die Regelungen zum Grenzübertritt zu erfahren. In vier Feldern werden geographische und thematische Antworten abgefragt, um zu 840 Kombinationen möglicher Antworten zu kommen.

Das Online-Tool steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/>

SCHLIEßUNG DER INFOBESTEN

Die Anlaufstellen für grenzüberschreitende Fragen sind über die Feiertage für Publikumsverkehr geschlossen

INFOBEST PAMINA:

Geschlossen vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 7. Januar 2022

INFOBEST Kehl/Strasbourg:

Geschlossen vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021

INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

Geschlossen vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich 6. Januar 2022

INFOBEST PALMRAIN:

Geschlossen vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 10. Januar 2022

Die INFOBEST-Teams wünschen Ihnen frohe Feiertage und freuen sich auf ein Wiedersehen im neuen Jahr.

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, vor Ort oder telefonische Sprechstunden	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein				
Agentur für Arbeit, Pôle emploi				
Rentenkassen		Internationale rentensprechtag Telefontermine Am 09.02.2021		
Krankenkassen				
Caf				Französische Familienkasse – Telefontermine 16/12/2021
Notar/ Steuerberater				
Grenzgängersprechtag				




Das Tragen einer Maske und die Desinfektion der Hände ist in allen Räumen verpflichtend.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg




Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0
D:  07851 / 9479 10
F:  03 88 76 68 98

 kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99
F:  03 89 72 04 63
F:  03 89 72 61 28

 vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00
F:  03 68 33 88 28






Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterbourg

D:  07277 / 8 999 00
D:  07277 / 8 999 28

 infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35
F:  03 89 70 13 85
F:  03 89 69 28 36
CH:  061 322 74 22
CH:  061 322 74 47

 palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfusplatz 11, D-77694 Kehl am Rhein

D: 07851 / 9479 0, F: 03 88 76 68 98
E-Mail : kehl-strasbourg@infobest.eu

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Oriane Lançon, Maély Lavabre, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Stéphanie Roser, Blanche Saling, Marcus Schick, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.